

Informationsvorlage

138/2022

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
13.06.2022	Kreisausschuss	öffentlich	zur Kenntnisnahme

Tagesordnung:

Entwurf einer Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:
Produktsachkonto:
Investitionsmaßnahme/Projekt:
Haushaltsansatz:
Noch verfügbar:
Bemerkungen:

Bad Dürkheim, 09.06.2022

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 hat das Ministerium für Innern und für Sport die Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms VI des Lande Rheinland-Pfalz gestartet. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Verordnungsentwurf vom 12. Mai 2022 bis einschließlich den 23. Juni 2022 bekannt gegeben.

Sowohl die Öffentlichkeit als auch der Landkreis haben somit Gelegenheit bis zum 23. Juni 2022 zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Der Entwurf der Verordnung ist dieser Information als Anlage beigefügt.

Ebenfalls ist die Stellungnahme der Kreisverwaltung beigefügt.

Wesentliche Inhalte der 4. Teiländerung des Landesentwicklungsprogramms sind:

G 162 a

Kommunale Klimaschutzkonzepte sollen zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten.

G 163 a

Der Grundsatz wird um den Auftrag, durch ein regionales und landesweites Monitoring die Flächenbereitstellung und damit die Ausbautentwicklung der Windenergie zu erfassen, erweitert.

Z 163 d

Naturparkkernzonen werden aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen in einem neuen Grundsatz G 163 k.

Es bleibt bei einem zunächst vollständigen Ausschluss der Windenergie im Bereich des Biosphärenreservates Pfälzerwald.

G 163 g

Das ursprüngliche Ziel des Konzentrationsgebotes (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Z 163 h

Der von neu zu errichtenden Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO).

In der Begründung erfolgt eine Klarstellung, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen an Mastfußmitte, gilt.

Z 163 i

Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden können.

Z 163 j (neu)

Hier werden um das UNESCO-Welterbe (Oberes Mittelrheintal) zusätzliche Ausschlusszonen gebildet.

G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl berücksichtigt werden.

Z 166 b (neu)

Die regionalen Planungsträger (hier der Verband Region Rhein-Neckar) soll im Regionalplan mindestens Vorbehaltsgebiete für die Freiflächen-Fotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen ausweisen. Auch die Ausweisung von Vorranggebiete ist möglich.

G 166 c (neu)

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

G bezeichnet hierbei einen Grundsatz der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in einer späteren Abwägungsentscheidung zu berücksichtigende Belange, die im Rahmen der jeweiligen speziellen Abwägungsentscheidung überwunden werden können.

Z bezeichnet hierbei ein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Ziele der Raumordnung sind vollständig abgewogen und bei jeder nachfolgenden Entscheidung bindend.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme des Landkreises sind:

Der Landkreis bezieht nur zu den Punkten Stellung die explizit den Landkreis und seine räumliche Entwicklung betreffen.

Zu G 163 a und G 166 c (neu)

Das landesweite und regionale Monitoring darf bei der Erfassung der Daten keine zusätzlichen personellen Kapazitäten der Landkreise und der Kommunen binden. Bereits jetzt ist bei der jährlichen Aktualisierung des Raumordnungskatasters (ROK 25+) ein erheblicher Aufwand bei den Kommunen, insbesondere in der Erfassung, Prüfung und

Korrektur von Eintragungen im Bereich der erneuerbaren Energien vorhanden. Hier ist von Seiten des Landes zum einen für Entlastung der kommunalen Personalressourcen zu sorgen und zum anderen sind die ergänzenden Monitoring Maßnahmen durch das Land vorzunehmen.

Zu Z 163 d und G 163 k

Der Ausschluss der Windenergienutzung im Pfälzerwald im Einklang mit der UNESCO-Schutzstatus wird begrüßt. Unklar ist die neue Formulierung des G 163 k, die jedoch für den Bereich des Landkreises Bad Dürkheim derzeit ohne Relevanz ist.

G 163 g

Das Abrücken des Landes vom Konzentrationsgebot wird kritisch gesehen. Ziel sollte es weiterhin sein, eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten vorzunehmen und Einzelstandorte zu vermeiden.

Z 163 h

Ein Verzicht auf die Höhenstaffelung erscheint grundsätzlich bei der Entwicklung in den letzten Jahren sinnvoll. Die Reduktion der Abstandsflächen auf 900 Meter wird im Landkreis Bad Dürkheim dazu führen, dass ebenfalls weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und ggf. eine bauleitplanerische Steuerung erforderlich machen.

Z 166 b (neu)

Der Auftrag bedeutet, dass zunächst der Verband Region Rhein-Neckar hierfür den Regionalplan anpassen und ändern muss, bis entsprechende Vorrang- und/oder Vorbehaltsflächen ausgewiesen sind. Dies bedeutet einen weiteren Planungsaufwand von mehreren Jahren. Die Wirkung der Maßnahme dürfte in Frage zu stellen sein, da die Ausweisung solcher Bereiche in der Regel zur räumlichen Steuerung vorgenommen werden. Ob es hier ein raumordnerisches Steuerungsbedürfnis gibt, ist zumindest zu hinterfragen.

Anlagen

- 1) Entwurf der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)
- 2) Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zum Entwurf der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)